

Client Alert

Gesetzesänderung zur Vermeidung durch COVID-19 verursachter Insolvenzen in Deutschland

1. Änderungen des Insolvenzrechts

Der Bundestag hat am 25. März 2020 in einem beschleunigten Verfahren ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der SARS-CoV2-Virus-Pandemie (COVID-19-Pandemie) beschlossen, das am 27. März 2020 vom Bundesrat gebilligt und im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2020 I Nr. 14 S. 569) veröffentlicht wurde („**Gesetzesänderung**“). Ziel der Gesetzesänderung ist es, unter anderem, Insolvenzen von Unternehmen zu verhindern, die in Folge der COVID-19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Die insolvenzrechtsbezogenen Änderungen sind rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten.

Die Gesetzesänderung geht weit über die vorherige Ankündigung des Bundesjustizministeriums hinaus. Diese hatte darauf hingedeutet, dass die Änderungen der Insolvenzordnung im Wesentlichen den in der Vergangenheit gewährten Entlastungen folgen würden, insbesondere den Entlastungen, die zur Abmilderung der Auswirkungen der Fluten in Deutschland im Jahr 2016 gewährt worden waren.¹ Die Gesetzesänderung adressiert jedoch nahezu alle insolvenzbezogenen Pflichten und Beschränkungen, welche insolvente Schuldner typischerweise treffen und eine positive Fortführungsprognose der betroffenen Unternehmen und ihre Fähigkeit, weiter als *going concern* zu wirtschaften, ausschließen würden.

Die Gesetzesänderung erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Elemente des Insolvenzrechts:

- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Geschäftsführer (siehe unten, Ziffer 2.1 (*Insolvenzantragspflicht für Geschäftsführer*));
- Beschränkung des Insolvenzantragsrechts der Gläubiger (siehe unten, Ziffer 2.2 (*Insolvenzantragsrecht der Gläubiger*));
- Aussetzung der Beschränkungen betreffend die Befriedigung von Altforderungen (siehe unten, Ziffer 3.1 (*Befriedigung von Altforderungen*)); und
- Privilegierung neuer Finanzierungen durch Gesellschafter und Dritte wie folgt:
 - Aussetzung des Nachrangs von Gesellschafterdarlehen (siehe unten, Ziffer 4.1 (*Nachrang von Gesellschafterdarlehen*));
 - Beschränkung der Anfechtbarkeit von Rückzahlungen und Besicherungen (siehe unten, Ziffer 4.2 (*Anfechtungsrechte*)); und
 - Verhinderung der Haftungsrisiken für Darlehensgeber im Zusammenhang mit Sanierungskrediten (siehe unten, Ziffer 4.3 (*Darlehensgeberhaftung*)).

2. Insolvenzantrag

2.1 Insolvenzantragspflicht für Geschäftsführer

(a) Bisherige Regelung

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist jeder Geschäftsführer² verpflichtet, unverzüglich, spätestens aber drei Wochen nach Kenntnis des Geschäftsführers vom Eintritt des relevanten Insolvenzgrunds, einen Insolvenzantrag zu stellen.

Zahlungsunfähigkeit meint die Unfähigkeit des Schuldners, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Nach der

¹ Artikel 3a des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I, 2016, Nr. 37, S. 1838).

² Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder. Diese werden im Folgenden nicht gesondert erwähnt. Die Ausführungen gelten aber gleichermaßen.

Rechtsprechung gelten bestimmte Bagatellausnahmen. Demnach wird regelmäßig eine Liquiditätslücke von bis zu zehn Prozent des Betrags der fälligen Zahlungspflichten, die zum jeweiligen Zeitpunkt fällig sind, als nicht ausreichend angesehen, um eine Zahlungsunfähigkeit zu begründen, sofern nicht erschwerende Umstände vorliegen. Zudem wenden die Gerichte einen Drei-Wochen-Test an, wonach trotz momentan bestehender Zahlungsunfähigkeit keine Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrags besteht, wenn eine Prognose über die Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit innerhalb von drei Wochen positiv ausfällt.

Überschuldung bedeutet, dass die Verbindlichkeiten des Schuldners (unabhängig von ihrer Fälligkeit und davon, ob es sich um bestehende Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten handelt) den Wert des Vermögens des Schuldners übersteigen (wobei der Wert der Vermögensgegenstände nach Liquidationswerten zu bestimmen ist). Der Schuldner gilt jedoch nicht als überschuldet, wenn eine positive Fortführungsprognose besteht. Dies ist, vereinfacht ausgedrückt, der Fall, wenn es überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Schuldner jedenfalls zu jedem Zeitpunkt innerhalb des laufenden und folgenden Geschäftsjahres seine fälligen Zahlungspflichten erfüllen können wird.

Die Kenntnis des Geschäftsführers vom relevanten Insolvenzgrund, d.h. der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung, ist in der Praxis nur selten von Bedeutung. Es wird angenommen, dass ein Geschäftsführer tatsächliche Kenntnis von der finanziellen Situation seiner Gesellschaft hat, da jeder Geschäftsführer zur laufenden Überwachung der Finanzen der Gesellschaft verpflichtet ist.

Die Verletzung der Insolvenzantragspflicht kann zur persönlichen Haftung der Geschäftsführer führen und stellt eine Straftat dar.

Drohende Zahlungsunfähigkeit führt, anders als Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, nicht zu einer Insolvenzantragspflicht, sondern begründet lediglich ein Antragsrecht für die Geschäftsführer (vorbehaltlich der erforderlichen internen Zustimmungen durch die zuständigen Gesellschaftsorgane). Drohende Zahlungsunfähigkeit bedeutet, dass der Eintritt von Zahlungsunfähigkeit innerhalb des laufenden und des folgenden Geschäftsjahres überwiegend wahrscheinlich ist.

(b) Neue Regelung

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt wird. Diese Aussetzung greift nicht ein, wenn:

- (i) die Insolvenzreife nicht durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurde; oder
- (ii) keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Da es für den Geschäftsführer naturgemäß schwierig zu beweisen ist, dass solche Ausnahmen nicht vorliegen, sieht die Gesetzesänderung zwei Erleichterungen zugunsten des Geschäftsführers vor: Zum einen stellt die Gesetzesänderung eine gesetzliche Vermutung dahingehend auf, dass kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist, wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war. Die Gesetzesbegründung betont, dass an eine Widerlegung dieser gesetzlichen Vermutung strenge Anforderungen zu stellen sind. Zum anderen liegt auch dann, wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 zahlungsunfähig war und die Vermutung daher nicht einschlägig ist, die Beweislast dafür, dass ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist, bei der Partei, die sich auf eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht beruft (d.h. bei einem Gläubiger des Schuldners oder dem Insolvenzverwalter). Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht dürfte daher nur in Ausnahmefällen nicht eingreifen, in denen es geradezu offensichtlich ist, dass die Insolvenzreife nicht durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurde oder dass keine Aussichten auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.

Durch die Gesetzesänderung wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. März 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint.

2.2 Insolvenzantragsrecht der Gläubiger

(a) Derzeitige Regelung

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Schuldners steht jedem Gläubiger das Recht zu, einen Insolvenzantrag

zu stellen. Eine drohende Zahlungsunfähigkeit begründet hingegen kein Antragsrecht der Gläubiger.

(b) Neue Regelung

Die Gesetzesänderung lässt für einen Zeitraum von drei Monaten nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, d.h. bis Ende Mai, Gläubigerinsolvenzanträge nur zu, wenn die Insolvenzreife bereits am 1. März 2020 bestand.

Wie bei der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für die Geschäftsführer wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, die Beschränkung der Gläubigerinsolvenzanträge bis zum 31. März 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint.

3. Andere insolvenzbezogene Pflichten und Beschränkungen

Bisher sah das Gesetz vor, dass die Pflichten der Geschäftsführer sich nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dahingehend wandeln, dass diese zum Erhalt der Insolvenzmasse und zum Schutz der bestehenden und zukünftigen Gläubiger der insolvenzreifen Gesellschaft verpflichtet sind.

3.1 Befriedigung von Altforderungen

(a) Bisherige Regelung

Nach Eintritt der Insolvenzreife sind die Geschäftsführer nicht mehr dazu berechtigt, eine Befriedigung von Forderungen zuzulassen, die bereits vor Eintritt der Insolvenzreife bestanden haben („**Altforderungen**“). Von diesem Verbot werden nicht nur Zahlungen erfasst, sondern auch alle sonstigen Arten der Befriedigung in Bezug auf solche Altforderungen, wie beispielsweise, die Aufrechnung, Verrechnung oder Verringerung von Schuldsalden durch Eingang von Zahlungen bei einem negativen Kontostand. Eine Verletzung dieser Beschränkungen kann zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers führen.

Eine Befriedigung von Altforderungen ist nur zulässig, soweit die Befriedigung (aus Sicht der Gläubiger) mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar ist. Da diese Ausnahme nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedoch sehr eng ausgelegt wird, muss die Anwendbarkeit dieser Ausnahme im Einzelfall genau geprüft werden.

(b) Neue Regelung

Nach der Gesetzesänderung gelten alle Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen.

Folglich wären solchen Zahlungen zulässig, ohne dass die Geschäftsführer der Gefahr einer persönlichen Haftung ausgesetzt sind, die sie letztendlich zur Stellung des Insolvenzantrags zwingen würde.

3.2 Begründung neuer Verbindlichkeiten

(a) Bisherige Regelung

Nach Eintritt der Insolvenzreife sind die Geschäftsführer aus Gründen des Gläubigerschutzes grundsätzlich nicht mehr dazu berechtigt, weitere Aufträge zu erteilen oder anderweitig die Begründung neuer Verbindlichkeiten zuzulassen, wenn und soweit nicht angenommen werden kann, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese neuen Verbindlichkeiten zu befriedigen.

Auch wenn die Begründung neuer Verbindlichkeiten ausnahmsweise mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar ist, muss der Geschäftsführer darauf achten, den Vertragspartner nicht zu täuschen. Wenn dem

Vertragspartner bei Vertragsschluss nämlich vorgetäuscht wird, dass die Gesellschaft fähig sei, die unter dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, kann dies einen strafrechtlich relevanten Betrug darstellen.

Um das Risiko einer Strafbarkeit (und einer persönlichen Haftung für Verluste des Vertragspartners) zu vermeiden, sollte der Geschäftsführer folglich den Umstand, dass die Gesellschaft derzeit zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist, gegenüber dem Vertragspartner offenlegen, sodass dem Vertragspartner vor Vertragsschluss oder Erbringung der Warenlieferung oder Dienstleistungen ermöglicht wird, sich bewusst auf die Gefahr eines möglichen Ausfalls einzulassen. Eine solche Offenlegung kann natürlich zur Folge haben, dass der Vertragspartner daraufhin davon absieht, den Vertrag abzuschließen oder verlangt, dass die Gesellschaft Vorauszahlungen leistet oder Sicherheiten bereitstellt, was die Möglichkeit des Schuldners, Handel zu betreiben, weiter einschränken könnte.

(b) (Keine) neue Regelung

Die Gesetzesänderung adressiert den Abschluss neuer Rechtsgeschäfte nicht explizit. Der Abschluss neuer Rechtsgeschäfte würde jedoch erleichtert, wenn man die Gesetzesänderung dahingehend auslegt, dass die Begründung der jeweiligen weiteren Verbindlichkeiten im gleichen – jetzt weiteren – Umfang wie die Erfüllung von Altforderungen zulässig ist (wie in Ziffer 3.1 (*Befriedigung von Altforderungen*)). Dies setzt allerdings voraus, dass der Schuldner auch die finanziellen Möglichkeiten (und die Absicht) hat, eine solche Befriedigung herbeizuführen (oder er muss sein etwaiges Unvermögen offenlegen), um nicht dem oben beschriebenen Vorwurf des Betrugs ausgesetzt zu sein.

4. Privilegierung neuer Finanzierung durch Gesellschafter und Dritte

4.1 Nachrang von Gesellschafterdarlehen

(a) Bisherige Regelung

Das Insolvenzrecht sieht vor, dass Rückzahlungsforderungen für Gesellschafterdarlehen und Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechen, im Insolvenzverfahren einem Nachrang gegenüber den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger unterliegen. Folgen des Nachrangs sind grundsätzlich:

- Nachrangige Forderungen können in der Regel nicht als Insolvenzforderung angemeldet werden.
- Sicherheiten, die für nachrangige Forderungen bestellt wurden, oder Zahlungen, die auf nachrangige Forderungen geleistet wurden, unterliegen einem Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters, wenn die Sicherheitenbestellung oder die Zahlung innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor Insolvenzantragsstellung erfolgt ist.
- Gläubiger, denen vom Gesellschafter des Schuldners (oder einer diesem gleichgestellten Person, deren Forderungen dem Nachrang unterliegen) irgendeine Art von Sicherheit gewährt wurde, können vom insolventen Schuldner nur Zahlung verlangen, wenn und soweit sie aufgrund der Vollstreckung in diese vom Gesellschafter bestellte Sicherheit keine Befriedigung erlangt haben.

(b) Neue Regelung

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass in Insolvenzverfahren, deren Eröffnung am oder vor dem 30. September 2023 beantragt wird, die oben beschriebenen Regelungen zum Nachrang nicht auf Gesellschafterdarlehen anzuwenden sind, die in dem Zeitraum neu gewährt wurden, in dem die Insolvenzantragspflicht der Geschäftsführer ausgesetzt war (siehe oben, Absatz (b) (*Neue Regelung*) von Ziffer 2.1 (*Insolvenzantragspflicht für Geschäftsführer*)).

In Bezug auf Darlehen, die von der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau), ihren Finanzierungspartnern oder von anderen Institutionen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gewährt wurden, finden die oben beschriebenen Regelungen zum Nachrang selbst dann keine Anwendung, wenn das Darlehen nach Ende des Aussetzungszeitraums gewährt wurde.

Dies stellt eine ganz erhebliche Änderung des bisherigen Insolvenzrechts dar, die Gesellschafter dazu bewegen soll, ihren Gesellschaften Darlehensfinanzierungen zur Verfügung zu stellen.

4.2 Anfechtungsrechte

(a) Bisherige Regelung

Der Insolvenzverwalter (oder im Falle der Eigenverwaltung, der Sachwalter) kann Rechtsgeschäfte, Erfüllungsleistungen oder andere Handlungen anfechten, welche die Insolvenzgläubiger benachteiligen und vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden. Wenn solche Rechtsgeschäfte, Erfüllungsleistungen oder andere Handlungen erfolgreich angefochten wurden, müssen Zahlungen oder andere Vorteile, die aus einer solchen Maßnahme erlangt wurden, grundsätzlich zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden.

(b) Neue Regelung bezüglich neuer Darlehen

Die Gesetzesänderung privilegiert neue Darlehen, welche in dem Zeitraum gewährt wurden, in dem die Insolvenzantragspflicht für die Geschäftsführer ausgesetzt war (siehe oben, Abschnitt (b) (*Neue Regelung*) zu Ziffer 2.1 (*Insolvenzantragspflicht für Geschäftsführer*)). Jede Rückzahlung auf solche Darlehen am oder vor dem 30. September 2023 und die Gewährung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Darlehen werden als nicht gläubigerbenachteiligend angesehen und unterliegen damit nicht der Insolvenzanfechtung.

Dies gilt auch für die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen und für Zahlungen in Bezug auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechen. Die Sicherheitenbestellung in Bezug auf Gesellschafterdarlehen oder entsprechende Rechtshandlungen werden jedoch nicht privilegiert und unterfallen weiterhin der bisherigen Regelung.

Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber durch die Gesetzesänderung ausschließlich neue Finanzierungen privilegieren will, durch die dem Schuldner zusätzliche Liquidität verschafft wird. Die Erneuerung oder Verlängerung von bestehenden Darlehen (oder wirtschaftlich entsprechende Rechtsgeschäfte) werden von den Erleichterungen der Gesetzesänderung daher nicht erfasst.

Darlehen, die von der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau), ihren Finanzierungspartnern oder von anderen Institutionen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gewährt wurden, werden von den oben beschriebenen Privilegierungen ebenfalls erfasst. Um die Umsetzung dieser staatlichen Hilfsprogramme zu vereinfachen, profitieren solche Darlehen hiervon jedoch unabhängig davon, ob das Darlehen in dem Zeitraum, in dem die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist, ausgereicht oder besichert wurde (siehe oben, Absatz (b) (*Neue Regelung*) zu Ziffer 2.1 (*Insolvenzantragspflicht für Geschäftsführer*)), und unabhängig davon, ob eine Rückzahlung am oder vor dem 30. September 2023 stattgefunden hat.

(c) Neue Regelung bezüglich Rechtshandlungen, die eine Sicherheit oder Befriedigung gewähren

Die Gesetzesänderung privilegiert auch Rechtshandlungen, die dem Vertragspartner eines insolventen Schuldners eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in dieser Art und zu dieser Zeit beanspruchen konnte (sog. kongruente Deckung). Grundsätzlich können solche Rechtshandlungen unter bestimmten Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung unterliegen, wenn die jeweilige Rechtshandlung innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor Insolvenzantragsstellung (oder danach) erfolgt ist. Diese Anfechtbarkeit schließt die Gesetzesänderung aus, es sei denn, dem Vertragspartner war bekannt, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit nicht geeignet gewesen sind. Dieser Ausschluss der Anfechtbarkeit wird zudem auf bestimmten Arten von inkongruenten (also vom vertraglichen Pflichtenprogramm abweichenden) Deckungen erstreckt, nämlich auf Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber, Drittzahlungen auf Anweisung des Schuldners, den Austausch von Sicherheiten ohne Werterhöhung, die Verkürzung von Zahlungszielen und die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

4.3 Darlehensgeberhaftung

(a) Bisherige Regelung

Darlehensgeber, die einer Gesellschaft, die sich in einer Krise befindet, Darlehen gewähren, können gegenüber den

anderen Gläubigern der Gesellschaft aus Deliktsrecht haftbar sein („**Darlehensgeberhaftung**“), wenn solche Darlehen lediglich die Insolvenzantragsstellung der Gesellschaft hinausgezögert haben (oder in den Worten des Bundesgerichtshof: „den wirtschaftlichen Todeskampf des Unternehmens lediglich verlängert haben“) und diese Verzögerung eine Verringerung der Insolvenzquote der Gläubiger zur Folge hatte. Denn eine Darlehensgewährung in dieser Konstellation wird als sittenwidrig eingestuft.

In der Folge werden Sanierungskredite in Deutschland nur aufgrund eines Sanierungsgutachtens ausgereicht, das die Anforderungen des Bundesgerichtshofs für Sanierungsgutachten einhält und bestätigt, dass eine erfolgreiche Sanierung des Schuldners überwiegend wahrscheinlich ist (in der Regel nach ISW S6 Standard).

(b) Neue Regelung

Neu ausgereichte Kredite und Besicherungen in dem Zeitraum, in dem die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist (siehe oben, Absatz (b) (*Neue Regelung*) zu Ziffer 2.1 (*Insolvenzantragspflicht für Geschäftsführer*)), gelten als nicht sittenwidrig. Die Gefahr der Darlehensgeberhaftung soll in Bezug auf solche neuen Finanzierungen unabhängig vom Vorliegen eines Sanierungsgutachtens im oben beschriebenen Sinne ausgeschlossen sein.

Ähnlich wie beim abgeänderten Insolvenzanfechtungsrecht (siehe oben, Absatz (b) (*Neue Regelung bezüglich neuer Darlehen*) zu Ziffer 4.2 (*Anfechtungsrechte*)) ist diese Privilegierung bei Darlehen, die von der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau), ihren Finanzierungspartnern oder von anderen Institutionen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gewährt wurden, unabhängig davon, ob das Darlehen in dem Zeitraum, in dem die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist, ausgereicht oder besichert wurde (siehe oben, Absatz (b) (*Neue Regelung*) zu Ziffer 2.1 (*Insolvenzantragspflicht für Geschäftsführer*)).

5. Entlastungen auch für nicht insolvenzreife Gesellschaften

Gesellschaften, die nicht insolvenzreif sind, profitieren ebenfalls von der Gesetzesänderung. Der Ausschluss des gesetzlichen Nachrangs von Gesellschafterdarlehen (siehe oben, Absatz (b) (*Neue Regelung*) zu Ziffer 4.1 (*Nachrang von Gesellschafterdarlehen*)), der Ausschluss von Anfechtungsrechten (siehe oben, Absätze (b) (*Neue Regelung bezüglich neuer Darlehen*) und (c) (*Neue Regelung bezüglich Rechtshandlungen, die eine Sicherheit oder Befriedung gewähren*) zu Ziffer 4.2 (*Anfechtungsrechte*)) und der Ausschluss der Darlehensgeberhaftung bei neuen Finanzierungen (siehe oben, Absatz (b) (*Neue Regelung*) zu Ziffer 4.3 (*Darlehensgeberhaftung*)) gelten nämlich unabhängig von der Insolvenzreife. Der Zweck dieser zusätzlichen Entlastungen besteht darin, Darlehensgeber und andere Vertragspartner dazu zu bewegen, weitere Finanzierung zur Verfügung zu stellen und mit den jeweiligen Gesellschaften weiter Handel zu betreiben.

Hauptansprechpartner:

Mathias Eisen

Partner
+49 69.71914.3434
meisen@milbank.com

Sebastian Heim

Partner
+49 89.25559.3623
sheim@milbank.com

Robert Kastl

Associate
+49 69.71914.3438
rkastl@milbank.com

Financial Restructuring Gruppe

Für Auskünfte im Hinblick auf jegliche Aspekte dieses Client Alerts wenden Sie sich gerne jederzeit an Ihren Milbank-Ansprechpartner oder auch an jedes Mitglied der Financial Restructuring Gruppe.

Dieser Client Alert ist eine allgemeine Informationsquelle für Mandanten und sonstige Kontakte der Milbank LLP. Dessen Inhalt ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und jeder Leser sollte nicht ohne vorherige Rechtsberatung aufgrund der darin enthaltenen Informationen handeln.